
**Satzung
über die Erhebung von Standgeld für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze bei
Wochenmärkten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen
(Standgeldordnung)**

Gültig ab 01.01.2005

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NE. 2020) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 7.12.1970 folgende Satzung für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bei Wochen-, Jahrmarkttagen und ähnlichen Veranstaltungen (Standgeldgebührenordnung) erlassen:

§ 1

Anlässe der Erhebung

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze anlässlich der Wochen-, Jahrmärkte und ähnlicher Veranstaltungen wird von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ein Standgeld erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühren (Standgeld) richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Standgeldordnung ist.

§ 2

Gebührenordnung

(1) Für die Berechnung der Standgelder ist der von den aufsichtführenden Personen der Märkte ermittelte Flächeninhalt der Stände oder Plätze maßgebend. Jeder angefangene qm wird dabei voll berechnet.

Als bebaute Fläche gilt für Ketten- und Fliegerkarussells u. ä. die Ausflugsfläche.

(2) Das Standgeld wird für jeden Markttag des Wochenmarktes ohne Rücksicht auf dessen Dauer und im übrigen für jede andere Veranstaltung, die nicht länger als 3 Tage dauert, nur einmal erhoben.

(3) Dauert eine Veranstaltung länger als 3 Tage, so wird für jeden weiteren Tag 1/3 des Standgeldes erhoben.

§ 3**Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung des Standgeldes ist derjenige verpflichtet, der den Standplatz benutzt oder durch einen Dritten benutzen lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Belegung des Standplatzes. Macht der Gebührenpflichtige von seinem Recht zur Benutzung des Standplatzes keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 5**Zahlungsweise**

(1) Das Standgeld ist vor Beginn der Benutzung an die Gemeindekasse oder einen anderen durch besondere schriftliche Anordnung des Gemeindedirektors befugten und sich ausweisenden Gemeindebeamten oder Gemeindeangestellten zu zahlen.

(2) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Standgeldordnung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde aufrechnen.

§ 6**Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gebührentarif
zu § 1
der Standgeldordnung

| | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| I. | Gebühr für den Wochenmarkt alle Stände je qm | 0,20 Euro |
| II. | Gebühr für alle anderen Veranstaltungen, wie Jahrmärkte usw. | |
| | <u>Art des Geschäftes</u> | <u>Gebühr Euro je qm</u> |
| 1.) | Schaukeln, Schiffschaukeln, Überschlagschaukeln | 0,40 |
| 2.) | Kinderschaukeln, Kinderkarussell | 0,30 |
| 3.) | Kettenflieger | 0,40 |
| 4.) | Elektroselbstfahrer (Skooter), Raupenbahn und sonstige vergleichbare Groß-Fahrgeschäfte (Mindestgebühr 35,00 EUR) | 0,50 |
| 5.) | Schieß- u. Verlosungsbuden, sonstige vergleichbare Verkaufs- u. Unterhaltungsgeschäfte (Mindestgebühr 15,00 EUR) | 0,60 |
| 6.) | a) Imbiss- u. Getränkestände je Unternehmen mindestens 15,00 Euro | 3,00 |
| | b) Speiseeis je Unternehmen mindestens 7,00 Euro | 1,80 |
| 7.) | Zirkusse | 0,15 |
| 8.) | Kasperletheater (Mindestgebühr 5,00 Euro) | 0,20 |